

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Hauptamt	Vorlage-Nr: VO-34-HA-2013-066 Status: öffentlich Datum: 30.07.2013 Verfasser: Petra Niewelt		
Beschluss über die Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenkirchen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<kein Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Begründung:

In der Gemeinde Neuenkirchen gibt es bislang keine gesetzliche Regelung über die Sondernutzung an den Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb der Ortslage bzw. an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Sowohl für erlaubnispflichtige Sondernutzungen (z.B. Aufgrabungen, Verlegung privater Leitungen, Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen u. s. w.) als auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen (z. B. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenautomaten mit räumlichen bzw. zeitlichen Beschränkungen) ist eine eindeutige Rechtsgrundlage notwendig.

Die als Anlage zu diesem Beschluss vorliegende Satzung entspricht inhaltlich der von Herrn Sauthoff (Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald) im Überblick 11/1998 veröffentlichten Mustersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen:

